

Im Namen der Republik !

Das Landesgericht für Strafsachen Wien als Volksgericht hat über die von der Staatsanwaltschaft Wien gegen Gustav B a r t s c h u.Gen.

wegen Verbrechen nach §§ 10, und 11 VG. und § 3/2 KVG. bzw. § 5 StG. erhobene Anklage

nach der am 18.Juni 1947 unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Dr.Berger in Anwesenheit des Landesgerichtsrates Dr.Apeltauer als Richter, der Schöffen Johann Lehner, Leopold Max, Josef Horvath und der Vertragsangestellten Gerda Zach als Schriftführer und in Gegenwart des Staatsanwaltes Dr.Pallin, der Angeklagten

- 1.) Gustav Bartsch geb. 10.7.1896, verh., Heeresbeamter, wohnhaft in Wien 2., Schwarzinger gasse 8
- 2.) Julius Schobermayer, geb. 11.12.1890, verh. städt. Oberinspektor, wohnhaft Wien 21., Löblweg 29
- 3.) Michael Hitzinger, geb. 12.3.1911, verh., Spenglermeister, wohnhaft Wien 21., Steigenteschgasse 112
- 4.) August Neubauer, geb. 26.7.1890, verh. Schneidermeister, wohnh. Wien 21., Kagranerpl. 41
- 5.) Felix Wolf, geb. 10.8.1909, verh., Gärtnergehilfe, wohnhaft in Wien 21., Kagranerplatz 24.

und deren Verteidiger

- 1.) Dr.Rudolf Granichstädten
- 2.) Dr.Julius Stellamor
- 3.) Dr.Friedrich Weidinger
- 4.) Dr.Ernst Jahoda
- 5.) Dr.Felix Freund

durchgeführten Hauptverhandlung am 18.Juni 1947 zu

Recht erkannt:

1.) Die Angeklagten Gustav Bartsch, Michael Hitzinger, August Neubauer und Felix Wolf sind schuldig in der Zeit zwischen dem 1.7.1933 und dem 13.3.1938, also nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Wien der NSDAP angehört und während dieser Zeit und später sich für die nationalsozialistische Bewegung betätigt zu haben, Bartsch, Hitzinger und Neubauer von der NSDAP als "Altparteigenossen", anerkannt worden zu sein und als eine der im § 10 Abs. 1 VG. genannten Personen Handlungen in Verbindung mit ihrer Betätigung für die NSDAP aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen zu haben, Gustav Bartsch überdies politischer Leiter, nämlich Ortsgruppenleiter im Jahre 1938 in Wien, 21. Bezirk, gewesen zu sein.

2.) Die Angeklagten Gustav Bartsch, Julius Schobermayer, Michael Hitzinger und August Neubauer sind schuldig im bewussten gemeinsamen Zusammenwirken am 10. November 1938, also zur Zeit der Nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Wien aus politischer Gehässigkeit in die Wohnung der Ehegatten Max und Franziska Weiss eingedrungen und diese unter Missachtung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit gewalttätig behandelt zu haben.

3.) Der Angeklagte Felix Wolf ist schuldig zu der unter Punkt 2. angeführten Tat durch Hinanhaltung der Hindernisse Vorschub gegeben und Hilfe geleistet zu haben. Es haben hiedurch zu Punkt 1.) die Angeklagten Gustav Bartsch, Michael Hitzinger, August Neubauer und Felix Wolf das Verbrechen des Hochverrates im Sinne des § 58 StG.

in der Fassung der §§ 10, 11 VG. zu Punkt 2.) die Angeklagten Gustav Bartsch, Julius Schobermayer, Michael Hitzinger und August Neubauer das Verbrechen der Verletzung der Menschlichkeit und der Menschenwürde nach § 4 KVG. und zu Punkt 3.) der Angeklagte Felix Wolf das Verbrechen der Verletzung der Menschlichkeit und der Menschenwürde als Mitschuldiger und Teilnehmer nach § 5 StG. und § 4 KVG. begangen. Sämtliche Angeklagten werden hiefür und zwar: Bartsch, Hitzinger, Neubauer und Wolf nach § 11 VG. Schobermayer nach § 4 KVG., unter Anwendung des § 265 a StPO. und unter Bedachtnahme auf § 34 StG.

- 1.) Gustav Bartsch zu f ü n f (5) Jahren schweren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich,
  - 2.) Julius Schobermayer zu z w e i (2) Jahren schweren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich,
  - 3.) Michael Hitzinger zu z w e i e i n n a l b (2½) Jahren schweren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich,
  - 4.) August Neubauer zu z w e i e i n n a l b (2½) Jahren schweren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich,
  - 5.) Felix ~~Friedrich~~ Wolf zu a c h t z e h n (18) Monate schweren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährl.,
- weitere die Angeklagten Bartsch, Hitzinger, Neubauer und Wolf gemäss § 11 VG. und der Angeklagte Schobermayer gem. § 9 KVG. zum Verfall ihres gesamten Vermögens und sämtliche Angeklagte gemäss § 389 StPO. zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges verurteilt.

Gemäss § 55a Stg. werden die Verwahrungs und Untersuchungshaftzeiten auf die verhängten Strafen wie folgt angerechnet:

- 1.) Bei Gustav Bartsch vom 10.8.1945, 9 Uhr bis zum 18.6.1947, 19 Uhr,
- 2.) bei Julius Schobermayer vom 14.8.1945, 10 Uhr bis zum 18.6.1947, 19 Uhr,
- 3.) bei Michael Hitzinger vom 15.9.1945, 8 Uhr bis zum 18.6.1947, 19 Uhr,
- 4.) bei August Neubauer vom 6.8.1946, 17 Uhr bis zum 18.6.1947, 19 Uhr und
- 5.) bei Felix Wolf vom 13.12.1946, 15 Uhr bis zum 18.6.1947 19 Uhr.

Gemäss § 263 StPO. wird der Staatsanwaltschaft die selbständige Verfolgung des Felix Wolf hinsichtlich des Verbrechens des Betruges nach § 8 VG. hiemit vorbehalten.

#### G r ü n d e :

Zu 1.) Der Angeklagte Gustav B a r t s c h war geständig und zwar in Übereinstimmung mit den polizeilichen Erhebungen und der Mitteilung der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit (Bl.143,145) dass er seit 29. Juli 1931 der NSDAP als Mitglied mit der Nummer 512 094 angehört, die ihm im Erfassungsverfahren nach dem März 1938 wieder zuerkannt wurde und er somit seitens der NSDAP als Altparteigenosse anerkannt wurde. Er war auch geständig, dass er wegen des Vorfalles am 10. November 1938 in der Wohnung der Ehegatten Weiss durch einen Beschluss des Gaugerichtes Wien eine Verwahrung erhielt, ihm die Fähigkeiten zur Bekleidung eines Partei- amtes auf die Dauer von drei Jahren aberkannt wurde,

er aber auf Grund seiner Verdienste um die NSDAP am 25.6.1942 die Mitgliedskarte, die infolge des Gaugerichtsbeschlusses eingezogen worden war, wieder ausgehändigt erhielt. Der Angeklagte war auch geständig, dass er als österreichischer Heeresbeamter während der Verbotszeit im Heeresministerium als Zellenobmann innerhalb der Beamtenschaft eine Betriebszelle geführt hat. Er wurde vor dem März 1938 wiederholt wegen Betätigung für die NSDAP in Untersuchung gezogen und im Mai 1935 mit Polizeiarrest in der Dauer von 6 Wochen bestraft und vom Landesgericht für Strafsachen II in Wien wegen Vergehens der Geheimbündelei zu 6 Wochen Arrest verurteilt. Schliesslich war Gustav Bartsch geständig, dass er vom Mai bis November 1938 der Ortsgruppenleiter der Ortsgruppe Freihof in Kagan gewesen ist.

Auf Grund dieser Feststellungen hat daher das Volksgericht den Tatbestand des Verbrechens des Hochverrates in der Fassung der §§ 10 und 11 VG. als erwiesen angenommen, zumal Gustav Bartsch als Illegaler sich noch des Verbrechens nach § 4 KVG. schuldig gemacht hat und somit in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP eine Handlung aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen hat, worüber dann in der weiteren Folge der Urteilsgründe noch näher einzugehen sein wird.

Auf Grund des Geständnisses des Angeklagten Michael Hitzinger, der polizeilichen Erhebungen und der Mitteilung der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit (Bl. 243) steht fest, dass Hitzinger am 1. April 1932 der NSDAP als Mitglied beigetreten ist und die Nummer 1,084.506 erhielt, die ihm auch im Erfassungs-

verfahren wieder zuerkannt wurde und er somit seitens der NSDAP als "Altparteigenosse" anerkannt wurde. Hitzinger hat bis zum Februar 1935 bei der SA eine Schulung als Sanitäter absolviert und als Scharführer bei der SA gedient, dann wurde ihm die Propaganda anvertraut und hat er während der Verbotszeit Flugzettel verteilt, Hackenkreuze abgebrannt und war von der Kreisleitung als Gruppenpropagandist eingesetzt. Seine Illegalität durch seine Betätigung während der Verbotszeit der NSDAP steht daher ausser Zweifel, sodass der Tatbestand des § 10 VG. gegeben erscheint. Der Angeklagte Hitzinger hat sich als Illegaler aber im Sinne des § 11 VG. zu verantworten, da er sich des Verbrechens nach § 4 KVG. und somit in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP einer Handlung aus besonders verwerflicher Gesinnung schuldig gemacht hat. Hierüber wird in der weiteren Urteilsbegründung noch ausführlich die Rede sein.

Auf Grund des Geständnisses des Angeklagten August Neubauer und der polizeilichen Erhebungen hat das Volksgericht festgestellt, dass dieser Angeklagte spätestens im Februar 1938, also noch vor der Okkupation Österreichs der NSDAP beigetreten ist, seit diesem Zeitpunkt auch Beiträge gezahlt hat und im Erfassungsverfahren die Mitgliedsnummer 6,117.000 (rund) zugeteilt erhielt, also mit einer Nummer aus dem für die sogenannten Illegalen der Ostmark reservierten Nummerblock beteiligt wurde und hiedurch seitens der NSDAP seine illegale Betätigung während der Verbotszeit und er als "Altparteigenosse" anerkannt wurde.

Durch diese Feststellungen ist somit auch bei diesem Angeklagten der Tatbestand des Verbrechens im Sinne des § 10 VG. gegeben und hat sich auch der Angeklagte Neubauer wegen seiner Beteiligung an dem Unternehmen gegen die Ehegatten Weiss im Sinne des § 11 VG. schuldig gemacht, da er hiedurch in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP eine Handlung aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen hat. Diese wird dann in der Begründung über den Tatbestand des § 4 KVG. noch des Näheren erörtert werden.

Der Angeklagte Felix Wolf gibt zu, dass er vor dem März 1938 einige male für die NSDAP Spenden in der Höhe von 50 Groschen bis zu 1 Schilling geleistet hat. Auf Grund der Mitteilung der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit (Bl.Zl.303) hat das Volksgericht als erwiesen angenommen, dass Felix Wolf seit dem 17.6.1933 Mitglied der NSDAP war und während der Verbotszeit die illegale Mitgliedsnummer 3675 führte. In den Jahren 1933 bis Februar 1936 war er als Blockwart und später als Sprengelleiter in Verwendung. Diese Angaben über seine Betätigung während der Verbotszeit hat Felix Wolf selbst in einem Fragebogen für Altparteigenossen und Opfer der Bewegung bei der Betreuungsstelle des Gaues Wien der NSDAP am 2.Mai 1938 gemacht und die gleichen Angaben in einem Lebenslauf wiederholt, als er eine Anstellung bei der Gemeinde Wien als Schlosser anstrebte. Wenn jetzt der Angeklagte Wolf sich dahin verantwortet dass er damals falsche Angaben machte, um die angestrebte Stellung zu

erhalten, so verdient diese Verantwortung keinen Glauben, zumal der Angeklagte ganz konkrete Angaben über seine illegale Betätigung anführte, die gleichen Angaben zweimal machte und im übrigen selbst zugibt, dass er dem Kassier Franz Fuss während der Verbotszeit einige male Spenden leistete und im übrigen die polizeilichen Erhebungen Felix Wolf als einen an seinem Wohnorte bekannten Nationalsozialisten bezeichnen.

Im übrigen gibt der Angeklagte Wolf auch zu, dass er im November 1938 bereits Zellenleiter war, eine Funktion, die er zu dieser Zeit bei der NSDAP nur ein altbewährtes Mitglied im Jahre 1938 erhielt. Auf Grund dieser Feststellungen hat das Volksgericht als erwiesen angenommen dass Felix Wolf, wenngleich seine Mitgliedsnummer nicht bekannt wurde, doch von Seite der NSDAP infolge seiner Betätigung für die Bewegung als "Altparteigenosse" anerkannt wurde und daher auch bei diesem Angeklagten der Tatbestand nach § 10 VG. gegeben erscheint. Auch dieser Angeklagte hat sich im Sinne der Bestimmungen des § 11 VG. schuldig gemacht, weil er als Mitschuldiger und Teilnehmer am Verbrechen nach § 4 KVG. eine Handlung aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen hat, worüber im folgenden noch näher eingegangen werden wird.

Lediglich der Angeklagte Julius Schobermayer ist nicht als Illegaler anzusehen. Schobermayer hat, wie auf Grund seines Geständnisses und der Auskunft der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit (Bl.144) feststeht, nach der Okkupation Österreichs, im Mai oder Juni 1938

um die Aufnahme in die NSDAP angesucht und wurde damals gleich als Blockhelfer verwendet. Er erhielt die Mitgliedsnummer 7,679.308 mit dem Eintrittsdatum vom 1.6.1940 zugeteilt und war seit Mai 1938 als Blockleiter und zeitweise als Einsatztruppführer der Ortsgruppe Kagran tätig.

Im übrigen ist durch die Angabe des Angeklagten Gustav Bartsch, sowie auch durch die Verantwortung der übrigen Angeklagten festgestellt, dass im Zeitpunkt des Unternehmens gegen die Ehegatten Weiss, also im November 1938 Gustav Bartsch, der Ortsgruppenleiter und die Mitangeklagten seine engeren Mitarbeiter waren, nämlich Schobermayer und Neubauer waren Blockleiter und Hitzinger und Wolf waren die Zellenleiter dieser Ortsgruppe Freihof in Kagran.

Zu 2.) und 3.)

Auf Grund der Verantwortungen der Angeklagten Gustav Bartsch, Julius Schobermayer, Michael Hitzinger, August Neubauer und Felix Wolf, die sich nur wegen ihrer Beteiligung an dem Unternehmen gegen die Ehegatten Weiss im einzelnen mehr oder weniger gegenseitig belasten, bzw. auch teilweise zu entlasten versuchen, sowie auf Grund der vollkommen glaubwürdigen Aussagen der Zeugen Max Weiss, Franziska Weiss, Franz Grodovsky, Adolf Prissnitz und Anton Schlesak, sowie auf Grund der polizeilichen Erhebungen hat das Volksgericht folgenden Sachverhalt festgestellt und als erwiesen angenommen:

Gustav Bartsch befand sich am Abend des 9. November

1938 nach seinem Dienst in der Ortsgruppe mit den Angeklagten Schobermayer und Neubauer im Gasthaus Maurer und wurde vom Kreisleiter Dr. Werner Tutschku telefonisch angerufen, dass infolge des gewaltsamen Todes des Legationsrates von Rath in Paris "mit den Juden aufzuräumen sei"! Bartsch hat diesen Befehl des Kreisleiters wörtlich genommen und da er und seine Mitarbeiter in der Ortsgruppe, nämlich die Angeklagten Schobermayer und Neubauer an diesem Abend auch etwas alkoholisiert waren, fasste er den Plan die in seinem Ortgruppenbereich wohnhaften Juden noch in der Nacht aus ihren Wohnungen auszuheben und diese in Säcke zu packen und in die Donau zu werfen. Bartsch liess die übrigen Mitarbeiter seiner Ortsgruppe herbeirufen, bestellte auch den Obmann der Siedlung namens Jakl, der ihm die Namen und Adressen der jüdischen Siedler bekanntgeben musste und bereitete Knebel und Bindemittel vor, um die Juden damit zu knebeln und zu fesseln. Zu diesem Unternehmen wurde der Autobesitzer Franz Grabowsky mit seinem Personenkraftwagen auf die Ortsgruppe bestellt und vom Fuhrwerksbesitzer Andreas Zehetner ein Lastkraftwagen requiriert, der vom Angeklagten Wolf dann gelenkt wurde, der durch Schobermayer herbeigerufen wurde. Hiezu sei gleich bemerkt dass von allen beteiligten Personen, Felix Wolf der einzige war, der bei diesem Unternehmen in SA-Uniform erschien, während die übrigen Beteiligten Zivilkleider trugen. Der Angeklagte Michael Hitzinger wurde als Zellenleiter

ebenfalls in dieser Nacht zur Ortsgruppe bestellt. Bevor diese Automobile losfahren, teilte Bartsch den Beteiligten mit, dass nun eine Razzia auf die in der Siedlung wohnhaften Juden gemacht würde und dass die Juden nun zusammengeholt und vorerst einmal eingesperrt werden sollen. Es fahren nun in den ersten Morgenstunden des 10. November 1938 die Angeklagten Bartsch und Neubauer mit dem Siedlerobmann Jakl mit dem vom Grodowsky gelenkten Personenkraftwagen und die Angeklagten Schobermayer und Hitzinger mit dem vom Angeklagten Wolf gelenkten Lastkraftwagen. Vor dem Hause der Ehegatten Weiss haben die Autos angehalten und es begaben sich alle Angeklagten mit Ausnahme des Felix Wolf in das Haus. Die Ehegatten Weiss wurden aus ihrer Nachtruhe geweckt und mussten in der Küche vorerst Platz nehmen. Als Bartsch mit vorgehaltener geladener Pistole den Ehegatten Weiss zurief, "kein Laut, Wien - Paris!" wussten die Ehegatten Weiss infolge des bekannten Tagesereignisses sofort, dass die Erschienenen an ihnen bzw. am Max Weiss als Jude für den Tod des Legationsrates Rath Rache nehmen wollen. Deshalb sagte auch Franziska Weiss zu den Erschienenen, dass sie nichts dafür können, dass der Legationsrat Rath in Paris von einem Juden erschossen worden sei. Bartsch hat mit dem Pistolenschäft auf den Kopf des Max Weiss dann sofort losgeschlagen und als diesen seine Gattin schützen wollte, hat er auch auf Franziska Weiss mit der Pistole zugeschlagen. Auch die übrigen in der

Küche Anwesenden beteiligten sich nun an der Misshandlung der Ehegatten Weiss und es entstand eine Rauferei zwischen den Anwesenden, wobei die Angeklagten Bartsch, Schobermayer, Hitzinger und Neubauer die Angreifer waren und Max und Franziska Weiss sich gegen diese Misshandlungen tatkräftig zur Wehr setzten. Neubauer hat mit einem Sessel auf die Ehegattin Weiss losgeschlagen, die übrigen Angeklagten Schobermayer und Hitzinger haben sich ebenfalls an den Misshandlungen der Ehegatten Weiss beteiligt. Bartsch gab dann auch den Befehl, die Ehegatten Weiss zu knebeln und gelang es auch der Franziska Weiss einen Knebel in den Mund zu stecken. Max Weiss hingegen hat sich gegen seine Knebelung heftig gewehrt. Die Ehegatten Weiss riefen laut um Hilfe, durch die Rauferei entstand ein grosser Tumult, es wurden auch Einrichtungsstücke der Küche hierbei beschädigt und schliesslich lagen die die Ehegatten Weiss mehrfach verletzt und blutend am Boden der Küche, als sich ein Schuss von der Pistole des Bartsch auslöste, der dann die Rauferei beendete, zumal Bartsch den übrigen Angeklagten daraufhin befahl, aus dem Hause zu gehen. Diese Pistole war während der Rauferei dem Bartsch aus der Hand ~~am~~ und auf den Boden gefallen und als der Angeklagte Hitzinger die se Pistole aufhob hat sich von selbst ein Schuss ausgelöst. Die Bindemittel und Knebel haben die Angeklagten zu diesem Unternehmen mitgebracht und wurden diese bereits im Ortsgruppenlokal vorbereitet. Es konnte nicht

mit voller Sicherheit festgestellt werden, ob der Angeklagte Wolf diese Knebel und Bindemittel in einem Paket auf seinem Lastkraftwagen hinführte und dieses Paket erst im Laufe der Misshandlungen dem Angeklagten Neubauer übergab, der es in das Haus der Ehegatten Weiss hineintrug. Die Zeugin Franziska Weiss und auch ihr Gatte Max Weiss gaben nämlich an, dass die Angeklagten die Mittel zur Knebelung bereits in ihren Taschen hatten und auf Befehl des Bartsch die Fetzen aus den Taschen herauszogen und damit dann die Knebelung der Ehegatten Weiss versuchten.

Durch die Aussage des Zeugen Adolf Prissnitz hat das Volksgericht festgestellt, dass der Angeklagte Felix Wolf diesen Zeugen hinderte den Ehegatten Weiss zu Hilfe zu kommen, indem er sich vor die Eingangstüre des Hauses stellte und dem Prissnitz mit den Worten "Gehen Sie, sonst geschieht Ihnen auch noch etwas," den Eintritt zu Weiss verweigerte. Wenn der Zeuge Prissnitz den Angeklagten Wolf im Gesicht zwar nicht mit voller Sicherheit erkannte, so ist durch die Tatsache, dass Wolf der einzige der Angeklagten war, der damals eine Uniform trug, festgestellt, dass Wolf mit dem Manne identisch ist, der dem Zeugen Prissnitz damals den Eintritt verweigert hat. Wolf gibt zwar an, dass er damals keine Kopfbedeckung auf dem Kopf hatte, während der Zeuge Prissnitz bekundete, dass der uniformierte Mann eine Kappe auf dem Kopf trug, doch ist dieser Umstand nicht von entscheidender Bedeutung, weil ein sonstiger Irrtum des Zeugen Prissnitz infolge der

auch von den übrigen Angeklagten zugegebenen Tatsachen, dass Wolf damals als einziger eine Uniform trug, nicht besteht. Das Volksgericht hat daher als erwiesen angenommen, dass Felix Wolf von dem Vorhaben des Gustav Bartsch noch vor Antritt der Fahrt informiert war und also wusste, dass eine gewaltsame Aktion gegen jüdische Bewohner der Siedlung unternommen wird und er mit seinem Lastkraftwagen die gefangenen Juden abtransportieren sollte. Weiters wurde auch festgestellt, dass der Angeklagte Wolf vom Standort des Lastkraftwagens vor dem Hause Weiss die Vorgänge im Inneren des Hauses sehen und die Hilferufe und den Tumult auch hören konnte, und als Aufpasser unerwünschte Zuseher wie den Zeugen Adolf Präissnitz und den Strassenbahner Hutterer, die den Ehegatten Weiss damals zu Hilfe kommen wollten, ferngehalten hat.

Durch die Aussagen der Zeugen Max und Franziska Weiss, sowie durch die Krankengeschichte derselben (Bl. 117 und 119) wurde festgestellt, dass die Ehegatten Weiss mit ~~merk~~ mehrfachen Kopfverletzungen und auch sonstigen Verletzungen an den Händen vom 10. bis 25. November 1938 in Spitalsbehandlung im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Wien sich befanden und Max Weiss nach der Spitalsentlassung sich einer ambulatorischen Nachbehandlung unterziehen musste. Im übrigen wurde durch diese Zeugen auch festgestellt, dass Gustav Bartsch ihnen als Nachbar im Schrebergarten vom Sehen aus bekannt war und daher anzunehmen ist, dass auch Bartsch die Ehegatten Weiss vom Sehen aus gekannt hat.

Wie schon erwähnt, haben sich alle Beteiligten nach Auslösung des Pistolenschusses vom Tatorte entfernt. Die verletzten Ehegatten Max und Franziska Weiss liessen die Angeklagten am Tatorte liegen bis diese mit Hilfe herbeigeeilter Nachbarn von der Rettungsgesellschaft in ein Spital überführt wurden.

Wie schon oben erwähnt, haben die Angeklagten sich gegenseitig belastet. Gustav Bartsch gibt zu mit seiner Pistole auf die Ehegatten Weiss und zwar auf deren Köpfe losgeschlagen zu haben. Er gibt auch zu, dass einer seiner Mitangeklagten mit einem Sessel auf das Ehepaar Weiss hingeschlagen hat. Der Angeklagte Schobermayer gibt zu, dass Bartsch ihnen mitteilte, dass jetzt in der Nacht die Juden zusammengeholt werden, dass Bartsch mit der Pistole auf Weiss eingeschlagen hat, dass auch Neubauer auf Weiss hingeschlagen hat und Bartsch und Hitzinger auch noch auf den am Boden liegenden Weiss eingeschlagen haben. Schobermayer weiss auch, dass einer der Beteiligten aufgefordert hat, die Ehegattin Weiss zu knebeln und Neubauer dann die Knebel gebracht hat. Schobermayer gibt auch an, dass Wolf während des Raufhandels etwas hereingerufen hat, von einem Strassenbahner der hereinschauen wollte. Neubauer habe mit einem Sessel auf Weiss eingeschlagen und dabei auch den Lampenschirm zertrümmert. Schliesslich gab Schobermayer an, dass er bestimmt wisse, dass Wolf im Vorgarten des Hauses stand und ihm während der Rauferei gesagt habe, dass ein Strassenbahner hineingehen, oder hineinschauen wollte. Der Angeklagte Hitzinger

hat zugegeben, dass Bartsch schon im Ortsgruppenlokal Stoffetzen als Bindemittel und Knebel herrichtete, und dass er dortselbst bereits sagte, dass die Juden in Säcke gesteckt werden und wenn sie sich dagegen wehren, werden sie in die Donau geworfen. Dieser Angeklagte hat auch zugegeben, dass Neubauer und Schobermayer auf Frau Weiss geschlagen haben. Der Angeklagte August Neubauer hat ebenfalls gehört, dass die Juden zusammengeholt, in Säcke gepackt und in die Donau geworfen werden sollen. Bartsch habe den Befehl zum Knebeln gegeben. Bartsch habe auch mit dem Pistolenschäft auf die Ehegatten Weiss hingeschlagen und sei es dann zu einer Rauferei zwischen Bartsch und Max Weiss gekommen. Er gibt zu, dass er mit einem Sessel auf den Rücken des Max Weiss geschlagen hat. Schobermayer habe mit der Hand auf Frau Weiss hingeschlagen. Auch Felix Wolf gab zu, von Schobermayer gehört zu haben, dass die Juden zu knebeln, in Säcke zu packen und dann in die Donau zu werfen sind. Sonst aber will dieser Angeklagte mit der Misshandlung der Ehegatten Weiss selbst nichts zu tun haben und leugnet auch einen Strassenbahner während der Rauferei am Betreten der Wohnung der Ehegatten Weiss gehindert zu haben. Er gibt aber zu, in dieser Nacht ein Braunhemd, eine Schnürsamthose und Stiefel getragen, jedoch keine Kopfbedeckung gehabt zu haben und betont, dass die übrigen Angeklagten damals alle in Zivil waren.

Auf Grund dieser Feststellungen ist somit erwiesen, dass sämtliche Angeklagte in Betätigung für

die NSDAP, sie waren je alle damals Hoheitsträger der NSDAP, anlässlich des Todes des Legationsrates Rath an den jüdischen Bewohnern der Siedlung Freihof in ihrer Ortsgruppe Rache nehmen wollten und Anstalten trafen, die Juden gefangen zu nehmen und im Falle sich diese zur Wehr setzten, zu knebeln und zu fesseln und sie ~~erinnern~~ sodann einzusperrern. Das Volksgericht hat aber nicht als erwiesen angenommen, dass die Absicht bestand, die Juden zu ermorden, nämlich in der Donau zu ertränken. Mit Rücksicht auf den alkoholisierten Zustand des Bartsch ist vielmehr anzunehmen gewesen, dass es sich hierbei nur um eine grossprecherische Prahlerei des Ortsgruppenleiters Bartsch gegenüber seinen Mitarbeitern handelte und diese Äusserungen damals von den übrigen Angeklagten auch nicht ernst genommen wurden, dass nämlich wirklich eine Mordabsicht bei Bartsch bestanden hat. Der alkoholisierte Zustand geht aber keineswegs soweit, dass er einen Schuldausschlussgrund nach § 2 Lit.c StG. bilden würde. Die Angeklagten erinnern sich noch ziemlich genau aller Vorgänge in der Nacht zum 10. November 1938 und haben im übrigen plangemäss gehandelt. Schobermayer ist per Fahrrad damals zu Felix Wolf gefahren, um diesen herbeizurufen. Mit Rücksicht auf diese Umstände kann daher auf keinen Fall bei Bartsch, Schobermayer oder Neubauer geschlossen werden, dass sich diese zur Zeit der Tat in einem Rauschzustand befunden hätten, der die Zurechnungsfähigkeit ausschliessen würde. Wenn auch durch das Beweisver-

fahren nicht im einzelnen festgestellt werden konnte, welche Verletzungen die einzelnen Angeklagten den Ehegatten Weiss durch die Misshandlungen zugefügt haben, so haften doch alle Angeklagten für den eingetretenen Erfolg, da sie im bewussten gemeinsamen Zusammenwirken als Mittäter handelten (§ 157 StG.)

In rechtlicher Beziehung war entgegen der Anklage die Tat nach § 4 KVG. als Verbrechen der Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde zu qualifizieren. Die Angeklagten haben aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung ihrer Machtposition als Hoheitsträger der NSDAP die damaligen Zeitverhältnisse des nationalsozialistischen Gewaltregimes ausgenutzt und die Ehegatten Weiss hiedurch in ihrer Menschenwürde gekränkt und unter Missachtung der Gesetze der Menschlichkeit gewalttätig behandelt, sodass diese zwei Wochen lang in Spitalsbehandlung mit ihren hierbei erlittenen Verletzungen bleiben mussten. Mit Rücksicht auf diese Feststellungen kann daher in diesem Falle nicht von einer empfindlichen Misshandlung im Sinne des § 3 KVG., aber auch nicht von einer Quälerei der Ehegatten Weiss gesprochen werden. Zweifellos ist es wohl, dass die Ehegatten Weiss durch den nächtlichen Überfall der Angeklagten sehr erschreckt und durch die Drohung des Bartsch mit der Pistole auch in Furcht und Unruhe versetzt wurden. Dies war aber kein lang andauernder Zustand, sondern sozusagen die Einleitung zu den Misshandlungen. Nach den Ergebnissen

des Beweisverfahrens entstand sogleich eine allgemeine Rauferei, zumal sich Max Weiss als kräftiger Mann energisch den Angriffen zur Wehr setzte und auch Franziska Weiss hiebei ihrem Gatten tatkräftig Hilfe leistete. Der Zustand der Quälerei erfordert aber, dass durch die Angeklagten eine Situation hervorgerufen wird, die die Opfer in einen für sie unerträglichen und lang andauernden, daher qualvollen Zustand von Schrecken, Furcht und Unruhe, verbunden also mit seelischen und körperlichen Qualen versetzt. Da von einem solchen im gegenständlichen Falle nicht gesprochen werden kann, hat das Volksgerecht die Tathandlung der Angeklagten im Sinne des § 4 KVG. beurteilt und in diesem Sinne die Angeklagten schuldig gesprochen. Felix Wolf war hiebei entfernter Teilnehmer und Mitschuldiger am Verbrechen nach § 4 KVG, weil er im Bewusstsein des geplanten Unternehmens die Täter zum Tatort hingeführt hat und dorsebst, wie schon erwähnt, dadurch Hilfe geleistet hat, dass er als Aufpasser vor dem Hause fungierte.

Der Schuldspruch sämtlicher Angeklagten ist somit gerechtfertigt.

Bei der Strafbemessung kam als m i l d e r n d in Frage bei Gustav Bartsch: die Unbescholtenheit, das Geständnis, der nicht nachteilige Leumund, die Fürsorgepflicht für die Gattin, der etwas alkoholisierte Zustand zur Zeit der Tat und der Umstand, dass dieser Angeklagte sich selbst der Polizei gestellt hat; bei Julius Schobermayer: das Geständnis, die Unbescholtenheit, der nicht nachteilige Leumund, die Fürsorgepflicht

für die Gattin, der etwas alkoholisierte Zustand zur Zeit der Tat und ebenfalls der Umstand, dass dieser Angeklagte sich selbst der Polizei gestellt hat; bei Michael Hitzinger: das Geständnis, die Unbescholtenheit, der nicht nachteilige Leumund und die Fürsorgepflicht für die Gattin; bei August Neubauer: das Geständnis, die Unbescholtenheit, der nicht nachteilige Leumund, die Fürsorgepflicht für die Gattin und der etwas alkoholisierte Zustand zur Zeit der Tat; bei Felix Wolf, die Unbescholtenheit, der nicht nachteilige Leumund und die Fürsorgepflicht für die Gattin. E r s c h w e r e n d kam in Betracht bei Gustav Bartsch das Zusammentreffen von zwei Verbrechenstatbeständen und der Umstand dass dieser Angeklagte der Rädelsführer war; bei Julius Schobermayer und bei Felix Wolf kam kein Umstand als erschwerend in Betracht; bei Michael Hitzinger und August Neubauer das Zusammentreffen von zwei Verbrechenstatbeständen.

Mit Rücksicht auf diese vorangeführten Strafzumessungsgründe vermeinte das Volksgericht bei allen Angeklagten das ausserordentliche Milderungsrecht in Anwendung bringen zu können und erschienen, die über die Angeklagten verhängten Strafen ihrem Verschulden angemessen.

Der Ausspruch über den Verfall der Vermögen der Angeklagten gründet sich auf § 11 VG, bzw. beim Angeklagten Schobermayer auf § 9 KVG. Die übrigen Entscheidungen sind durch den Hinweis auf die bezogenen

Gesetzesstellen ausreichend begründet.

Über Antrag des öffentlichen Anklägers war zwecks Beischaffung der Registrierungsakten des Angeklagten Felix Wolf der Staatsanwaltschaft gemäss § 263 StPO. die Verfolgung dieses Angeklagten wegen Verbrechen nach § 8 VG. im Urteil ausdrücklich vorzubehalten.

Volksgerecht Wien beim  
Landesgericht f. Strafsachen  
Wien, 8., Landesgerichtsstr. 11  
Abt. Vg 1 f, am 18. Juni 1947



*G. n. Berger*  
für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

*Kräpfl*